

Resolution

Die Naturforschende Gesellschaft in Zürich hat anlässlich ihrer Hauptversammlung vom 14. Mai 1977 mit grosser Besorgnis vom Studienprojekt «Pumpspeicherwerk Gletsch» Kenntnis genommen. Der vorgesehene Stausee würde eines der letzten klassischen Gebiete der Gletscherforschung in den Schweizer Alpen unter Wasser setzen.

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts wurden die Rückzugsstadien des Rhonegletschers einzigartig gut dokumentiert. Die intensiven, international berühmten glaziologischen Messreihen von 1874–1915 und die seitherigen, auch heute noch laufenden Zungenbeobachtungen und photogrammetrischen Messflüge haben eine einmalige Grundlage geschaffen für wissenschaftliche Untersuchungen zum Verhalten von Alpengletschern.

Die Bedeutung dieses Gebietes reicht aber weit über die Gletscherforschung hinaus. Die Abflussmessungen an der Rhone in Gletsch, insbesondere jene von 1920–1929 und 1956 bis heute, sowie die glazial-morphologischen, botanischen, forstlichen und zoologischen Studien im Gletschervorfeld ergänzen die glaziologischen Arbeiten in diesem Gebiet und machen den Rhonegletscher und sein Vorfeld zu einem langfristigen Forschungsobjekt von besonderer nationaler und sogar internationaler Wichtigkeit.

Eine Reihe von laufenden und in Planung begriffenen Forschungsprojekten bauen auf diesen guten und vielfältigen Unterlagen auf und haben zum Ziel, das naturwissenschaftliche Zusammenspiel von Gletschern und Klima, hydrologischen, morphologischen und biologischen Verhältnissen zu erfassen.

Durch die Aufnahme des Rhonegletschers und seines Vorfeldes in das «Verzeichnis der zu erhaltenden Landschaften von nationaler Bedeutung» (KLN-Inventar) und durch die entsprechenden Vorkehrungen im «Gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept Region Goms» wurde der für diese Landschaft notwendige Schutz seit längerer Zeit vorbereitet. Um so bedauerlicher ist es nun, dass ungeachtet dieser Tatsachen die Planung für den Bau des Pumpspeicherwerkes Gletsch und damit verbundene Grosseingriffe in die Landschaft des oberen Goms rasch vorangetrieben werden.

Die Naturforschende Gesellschaft in Zürich ersucht die Behörden, diese für die Naturwissenschaften einzigartige Landschaft, die auch für den Lehr- und Wandertourismus der Schulen aller Stufen unersetzlich ist, zu erhalten.

Feuchtgebiete schützen – Leben erhalten!

Ausstellung im Zoologischen Museum der Universität Zürich
vom 2. Juni bis 3. Juli 1977 und Tonbildschau

Der Schweizerische Bund für Naturschutz (Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel) – als nationale Agentur des Informationszentrums für Naturschutz des Europarates in Strassburg – hat der Öffentlichkeit seine Wanderausstellung «Feuchtgebiete schützen – Leben erhalten» bereits vor einem Jahr in Basel vorgestellt. Sie ist darauf durch die West- und Zentralschweiz sowie den Kanton Bern auf Wanderschaft gegangen und öffnete dann ihre Tore in Zürich.

Sodann fand am 15. Juni 1977 eine Pressekonferenz zur Tonbildschau «Naturschutz im Kanton Zürich» statt. Die Tonbildschau besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil gibt einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Lebensgemeinschaften: Wald, Hecken, Trockenstandorte und Feuchtgebiete: fliessende und stehende Gewässer, Moore und Riede.

Der zweite Teil widmet sich speziell den Feuchtgebieten. Mit eindrücklichen Bildern wird dem Betrachter die erstaunliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt vorgestellt. – Die Tonbildschau steht Gemeinden, Schulen, Vereinen usw. gratis, gegen Spesenvergütung, beim Photodienst des kantonalen Tiefbauamtes zur Verfügung.

Zur Eröffnung der Ausstellung «Feuchtgebiete schützen – Leben erhalten» sprach Prof. Dr. HANS BURLA, Direktor des Zoologischen Museums der Universität Zürich, einleitende Worte. Im folgenden sind sodann die Referate der Herren Regierungsrat JAKOB STUCKI, Dr. JACQUES BURNAND und Prof. Dr. ELIAS LANDOLT in zum Teil gekürzter Form wiedergegeben. Im Anschluss an die Referate fand eine Führung durch die Ausstellung statt durch den Biologen NORBERT ROHRER, den Autor der Ausstellung.

Naturschutz im Kanton Zürich

«Naturschutz» ist heute zu einem allgemein bekannten Begriff und einem wichtigen Anliegen unserer Gesellschaft geworden. Die Zunahme der Bevölkerung, verbunden mit einer zunehmenden Industrialisierung, der Zustrom von fremden Arbeitskräften und anderes mehr trug in sich die Gefahr der Beeinträchtigung, ja teilweise Vernichtung der verbliebenen landschaftlichen Werte und erhaltenswerter natürlicher Lebensgemeinschaften unserer Fauna und Flora. Glücklicherweise wurde durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch – geschaffen von Prof. EUGEN HUBER, einem Zürcher Weinländer – die gesetzliche Grundlage festgelegt, dass die Kantone durch entsprechende

Einführungsgesetze die notwendigen Voraussetzungen für einen sinnvollen und wirk-samen Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Vorkehren gegen die Verunstaltung von Aussichtspunkten schaffen konnten.

Im Kanton Zürich erliess bereits 1912 der damalige Regierungsrat eine Natur- und Heimatschutz-Verordnung, welche nicht nur dem Kanton selbst, sondern auch den Städten und Gemeinden eine geeignete Rechtsgrundlage bot für den Schutz von Naturobjekten, Baudenkmalern und Ortsbildern. Insbesondere sind in der Folge allein in der Zeit von 1941 bis 1970 18 kantonale Schutzverordnungen erlassen worden, deren 12 zur Hauptsache Feuchtgebiete sichern, darunter das Neeracherried, der Greifensee, der Pfäffikersee und etwas später die Katzensen. Zahlreich sind auch die kleinen Bio-tope, die Staat und Gemeinden unter Schutz gestellt haben.

Heute stehen wir im Kanton Zürich an der Schwelle eines neuen Abschnittes des staatlichen Naturschutzes. Das 1975 vom Zürchervolk angenommene Planungs- und Baugesetz schafft die Grundlage für die Koordination und Ergänzung der Vielfalt von Einzelmassnahmen auf diesem Gebiet. Im Hinblick darauf hat der Regierungsrat 1976, im Jahr der Feuchtgebiete, als Ergänzung zu den vorhandenen Inventaren eine pflanzensoziologische Kartierung aller Feuchtgebiete des Kantons in Auftrag gegeben. Von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist sodann, dass das neue Recht die Grundlage schafft, den Bedürfnissen nach Pflege und Unterhalt der Schutzobjekte Rechnung zu tragen. Bereits heute ist eine kantonale Unterhaltsequipe vorhanden, die, ausgerüstet mit den erforderlichen Geräten und Fahrzeugen, den ausgedehnten geschützten Riedflächen die unerlässliche Pflege (vor allem das Ausmähen) angedeihen lässt. In der letzten Streumähperiode wurden über 100 ha Riedfläche zur Hauptsache in kantonalen Schutzgebieten gemäht und die Streue herausgeführt.

In der Bevölkerung besteht heute wohl ein grosses Interesse, die Naturschutz-gebiete ungeschmälert zu erhalten. Das Verständnis dafür, dass sich dabei der Mensch selbst eine Zurückhaltung bei seinen Erholungsbedürfnissen auferlegen soll, muss noch weiter geweckt werden. Bestimmte Gebiete können nicht erschlossen werden, wenn das Schutzziel, beispielsweise die Erhaltung von empfindlichen Pflanzengesell-schaften und scheuen Vogelarten, für die kommenden Generationen erreicht werden soll. Andererseits ist die politische Bereitschaft des Volkes, für die Erhaltung der Natur einzustehen, eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirkungsvolle staatliche Na-turschutz-tätigkeit. Diese Bereitschaft wiederum kann erreicht werden, wenn die Be-völkerung die Schönheiten der Natur auch wahrnehmen kann. Dazu können Lehr-pfade am richtigen Ort und die Informationstätigkeit der Naturschutzorganisationen Wesentliches beitragen. Die hier im Zoologischen Museum der Universität Zürich eröffnete Wanderausstellung «Feuchtgebiete schützen – Leben erhalten» ist ein schö-nes Beispiel dafür. Daher darf man auf einen guten Besuchserfolg, insbesondere durch die Jugend, hoffen. Zu diesen Informationsbestrebungen wird auch der Kanton Zürich einen neuen Beitrag leisten, indem die Tonbildschau «Naturschutz im Kanton Zürich» mit entsprechender Berücksichtigung der Feuchtgebiete demnächst fertiggestellt wird.

Ich wünsche der Ausstellung in diesem Sinne einen guten Erfolg.

Regierungsrat J. STUCKI,
Baudirektor des Kantons Zürich

Die Bedrohung der Feuchtgebiete im Kanton Zürich

Dieses Referat soll die Ausstellung «Feuchtgebiete schützen – Leben erhalten» von der negativen Seite her begründen – von der Bedrohung der Feuchtgebiete her, am Beispiel von Gebieten im Kanton Zürich. In der Tat sind seit 150 Jahren über neun Zehntel der Feuchtgebiete des Kantons zerstört worden, und auch die Restprozentage sind noch gefährdet. Beispiele aus jüngster Zeit belegen es.

So ist eines der schönsten Riedgebiete des Kantons, das Klotener Ried, erst vor wenigen Jahren dem Flughafenausbau geopfert worden: Es sind Hektaren wertvollsten Riedgeländes zerstört worden, und fast der ganze Rest ist heute nicht mehr zugänglich. Dem Autobahnbau fielen zum Beispiel die Limmat-Auen bei Engstringen zum Opfer – der neu angelegte Teich, eingeklemmt zwischen Autobahn und begradigter Limmat, bietet keinen vollwertigen Ersatz. Endlich werden immer noch Aufschüttungen von Riedgebieten grossflächig vorgenommen (1976 z. B. bei Dielsdorf gesehen!). Aber auch Riedgebiete, die wirklich erhalten werden sollen, sind gefährdet. Das Hänsiriet beim Katzensee zum Beispiel, obwohl Naturschutzgebiet, ist von Wochenendhäuschen übersät. Anderswo, in einer Oberländer Gemeinde, sind viele Riedwiesen durch neue Drainagegräben und deren Aushubmaterial verunstaltet – offiziell, um im Herbst das Mähen der Flächen zu erleichtern (ein wichtiges Naturschutzanliegen), vermutlich aber auch, um die Baumaschinen eines ortsansässigen Unternehmers besser auszulasten. Die verbreitetsten Gefahren für die Feuchtgebiete sind jedoch nicht so augenfällig: Einerseits gelangen Nährstoffe aus den mit löslichen Düngern übersättigten Feldern und Wiesen in die Riedgebiete und verändern die Zusammensetzung der Vegetation. In den Seen schwächen die Düngstoffe das Uferschilf, das deshalb auch an natürlichen Ufern stark zurückgedrängt wird. Andererseits sind Feuchtgebiete meistens nicht ganz natürlich, sondern «Kulturbiotope», die alljährlich im Herbst gemäht werden müssen. Heute hat aber kaum jemand Interesse an der anfallenden Streue; das Ried «erstickt» unter den im Herbst liegengeliebenen Pflanzen und wächst später zum Buschwald auf.

So ist zu hoffen, dass in Zukunft diese vielfältigen Bedrohungen abgewendet werden. Was den Schutz und die Pflege betrifft, sind grosse Anstrengungen auch finanzieller Art nötig, die nur verbunden mit einer neuen Gesinnung Früchte tragen können. Dieses Umdenken muss auch die politischen Entscheide beeinflussen, die nötig sind, wenn es um die direkte Zerstörung von Feuchtgebieten geht. Ein Testfall in dieser Richtung wird die geplante Führung der Oberland-Autobahn durch die wertvolle Drumlin- und Riedlandschaft des Unterwetziker Waldes sein.

Dr. JACQUES BURNAND, Beratungsgemeinschaft für Umweltfragen,
Dreikönigstrasse 49, 8002 Zürich

Privater und staatlicher Naturschutz

Die Ausstellung «Feuchtgebiete schützen – Leben erhalten» ist ein Werk des privaten Naturschutzes. Damit taucht auch gleich die Frage auf, warum wir neben dem heute gut ausgebauten staatlichen Naturschutz noch einen privaten brauchen, welches

die Grenzen zwischen staatlichem und privatem Naturschutz sind, welches ihre Aufgabenbereiche, welches ihre Berührungspunkte. Nach der Bundesverfassung, Artikel 24 sexies, ist der Naturschutz Sache der Kantone. Der Bund ist vor allem in seinem Aufgabenbereich zuständig, unterstützt die Kantone in ihren Naturschutzaufgaben und die Bestrebungen des privaten Naturschutzes. Die Kantone regeln den Naturschutz nach eigenen Gesetzen und Verordnungen weitgehend selbständig. Für die Feuchtgebiete gilt im Kanton Zürich neben der Verordnung über den Pflanzenschutz (1964) vor allem die Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (1969), in der steht: «Alle Massnahmen, die eine Reduktion, Beseitigung oder Veränderung der den geschützten Tieren und Pflanzen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfgebiete, Rieder, Hecken und Feldgehölze bezwecken, bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.» Und im Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (1975) sind die Unterschutzstellung und Pflege der naturschützerisch wertvollen Gebiete geregelt.

Die Aufgaben des staatlichen Naturschutzes sind gesetzlich umschrieben; sie gewährleisten den Schutz der Natur nicht völlig. So gilt der Schutz der Feuchtgebiete und der Natur ganz allgemein im Kanton nur, soweit das öffentliche Interesse daran überwiegt, und er kann jederzeit wieder aufgehoben werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen. Der Staat hat neben dem Naturschutz viele «öffentliche Interessen» zu vertreten. Er kann ohne weiteres ein geschütztes Feuchtgebiet durch eine Hochleistungsstrasse wieder zerstören, wenn dies billiger kommt oder wenn andere Interessen vorliegen, die von den Behörden höher eingeschätzt werden. Die staatlichen Naturschutzstellen können sich zwar dagegen intern wehren. Wenn der behördliche Entscheid aber einmal gegen ihre Überzeugung gefällt wurde, müssen sie schweigen.

Auf Bundesebene hat der private Naturschutz die Möglichkeit, gegen einen solchen die Naturschutzinteressen nicht berücksichtigenden Entscheid zu rekurrieren. Leider ist das im Kanton Zürich nicht möglich. Der private Naturschutz kann indessen mit seinen Anliegen vor die Öffentlichkeit gelangen und so versuchen, eine höhere Bewertung der Naturschutzinteressen zu erlangen. Er kann auf diese Weise auch dem staatlichen Naturschutz den Rücken stärken. Je mehr Mitglieder er hat, je aktiver er sich betätigt und je besser seine Aufklärung überzeugt, desto eher wird ihm gelingen, seine Anliegen durchzusetzen.

Unser demokratischer Rechtsstaat ist auf private Initiativen angewiesen. Neue Einsichten kommen von einzelnen Personen; diese werden sich mit gleichgerichteten zusammenfinden, um ihre Ideen zu verwirklichen. Wenn es ihnen gelingt, die Mitbürger zu überzeugen, werden neue Gesetze ausgearbeitet. Dadurch erhält der Staat neue Aufgaben und neue Pflichten. Die ersten Bestrebungen des Naturschutzes entstammen privater Initiative. Einzelne Naturfreunde haben bereits im letzten Jahrhundert die der Natur vom Menschen her drohenden Gefahren erkannt, haben sich organisiert, Schutzgebiete geschaffen und versucht, ihre Ideen in der Bevölkerung auszubreiten. Neue Gefahren erkennen, an neue Probleme herangehen, erste Massnahmen ergreifen, Denkanstösse vermitteln, bei der Bevölkerung für Verständnis werben, das werden stets die Aufgaben des privaten Naturschutzes bleiben. Er wird sich auch immer für Gesetze und Verordnungen einsetzen, die seine Anliegen zu Aufgaben des Staates machen.

Unterschutzstellung und Pflege der Naturschutzgebiete war bisher eine wichtige Aufgabe des privaten Naturschutzes. Im Kanton Zürich gehört dies nun zu den Pflichten des staatlichen Naturschutzes. Der private Naturschutz wird sich nach einer Übergangszeit von diesen Aufgaben loslösen und seine Tätigkeit verlagern. Nur dort wird er sich für Schutzgebiete noch einsetzen, wo er durch sein Beispiel wirken, wo durch Übernahme der Pflege den freiwilligen Mitarbeitern zu vermehrtem Naturverständnis verholfen werden kann, wo sonst die Sicherung eines Gebietes nicht gewährleistet ist oder wo der staatliche Naturschutz aus den verschiedensten Gründen sich nicht durchsetzen kann.

Jeder Schutz und jede Pflege werden illusorisch, wenn die erholungsuchende Bevölkerung und die Landwirte den Sinn dieser Massnahmen nicht einsehen und durch ihr Verhalten den Schutz verunmöglichen. Hier liegt heute eine der wichtigsten Aufgaben des privaten Naturschutzes. Unsere Ausstellung gibt Zeugnis davon. Sie zeigt die Schönheiten, die Vielfalt und die ökologische Bedeutung der Übergangsbereiche zwischen Wasser und Land. Sie weist auf die Zerstörungen hin, die der Mensch angerichtet hat, und auf die Gefahren, die dem Menschen weiterhin drohen. Sie will für die Belange der Natur um Verständnis werben. Die Feuchtgebiete sind nur ein Beispiel der gefährdeten Naturelemente.

Der Natur droht vielerlei Gefahr von unserem unbedachten Wirken, so unter anderem von den Giften, die wir bedenkenlos in die Natur abgeben, von der Energieverschwendung, deren langfristige Auswirkungen wir nicht unter Kontrolle haben. Der Staat kann sich hier kaum einsetzen, weil vielfältige andere Interessen gewahrt werden müssen. Nur der private Naturschutz ist in der Lage, hier aufzuklären, zu warnen, gegen den naturwidrigen Wachstums- und Fortschrittsglauben zu predigen und Wege zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes aufzuzeigen. Das mag manchem lästig erscheinen, wenn es gilt umzudenken, Bewährtes aufzugeben, auf kurzfristige Vorteile zu verzichten und andere Massstäbe anzusetzen. Wenn wir aber überleben wollen, muss auf die Bemühungen und Vorarbeiten des privaten Naturschutzes der staatliche Naturschutz im weitesten Sinne weitere Aufgaben übernehmen und seine Bedeutung wesentlich verstärkt werden. Privater und staatlicher Naturschutz sind beide dringend nötig. Sie stützen, helfen und ergänzen sich gegenseitig, und es ist in unser allem Interesse zu wünschen, dass sie Erfolg haben werden.

Prof. Dr. E. LANDOLT, Vizepräsident des Zürcherischen Naturschutzbundes,
Geobotanisches Institut ETH, Stiftung Rübel, Zürichbergstr. 38, 8044 Zürich